

## **Info Aktuell CORONA --- Tilgungsaussetzungen --- Information zur Handhabung bei verbürgten Engagements**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat dramatische Auswirkungen auf die finanzielle Lage von Unternehmen. Die Sicherung der Liquidität hat damit oberste Priorität.

Als schnelle Entlastung der Liquidität bieten sich als Sofortmaßnahmen die Stundungen von Tilgungsraten oder Tilgungsaussetzungen an. Bei verbürgten Krediten wollen wir selbstverständlich unseren Beitrag leisten, Coronabedingte Liquiditätsengpässe durch unsere Zustimmung zu solchen Maßnahmen abzumildern.

### **Bisherige Regelung in den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit (ABB)**

Grundsätzlich ist in unseren ABB Kredit geregelt, dass Stundungen für 2 Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank möglich sind. Damit kann ad hoc eine Liquiditätsentlastung erfolgen, ohne dass dieser unmittelbar zugestimmt werden muss. Angesichts des Ausmaßes der Krise dürfte diese Regelung allerdings nicht ausreichen.

### **Coronabedingte Tilgungsaussetzungen bis zu 12 Monate**

Bei verbürgten Krediten sind Tilgungsaussetzungen für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich. Neben Aussetzungen bei Erhöhung der Restraten und damit Beibehaltung der ursprünglichen Darlehenslaufzeit (i.d.R. Vorgehensweise der Förderinstitute / sog. Tilgungsstundungen) sind Aussetzungen auch in Verbindung mit einer Verlängerung der Darlehenslaufzeit für bis zu 1 Jahr möglich (sog. Tilgungsaussetzungen).

Wir unterscheiden dabei folgende Fallkonstellationen:

#### ▪ **Tilgungsaussetzung bei Förderdarlehen der L-Bank**

Die L-Bank hat im gemeinsamen Rundschreiben mit uns am 18. März 2020 darüber informiert, dass eine Tilgungsaussetzung bei Förderdarlehen für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich ist. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der L-Bank sowie gemeinsamer Angebote wie Startfinanzierung 80 oder den Kombi-Bürgschafts-Programmen mit 50 % (z.B. GuW50, Li-Kredit50, oder Inno50 etc.) wollen wir grundsätzlich unsere Bürgschaft entsprechend an das L-Bank-Darlehen anpassen.

Hierfür gehen wir wie folgt vor:

- Im Programm Startfinanzierung 80 sowie in allen Kombi-Programmen 50 erhalten wir die Informationen über Tilgungsaussetzungen **automatisch** über die L-Bank. Wir sehen dies als Antrag auf entsprechende Angleichung unserer Bürgschaft und bestätigen Ihnen dies mit einem entsprechenden Anpassungsschreiben. **Hier brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen.**
- Außerhalb der genannten Programme, d.h. bei Bürgschaftsübernahmen mit anderen Quoten liegen der L-Bank vielfach die Informationen über eine parallele Verbürgung nicht vor. Daher können Sie wie folgt vorgehen:

- Beim Antrag auf Aussetzung bei der L-Bank vermerken Sie, dass das Darlehen von uns verbürgt ist. Dann erhalten wir über die L-Bank automatisch nach Anpassung die Info.
  - Alternativ können Sie uns nach Anpassung durch die L-Bank darüber in Kenntnis setzen.
  - In beiden Fällen erhalten Sie nach einer kurzen Prüfung der Voraussetzungen von uns eine Bestätigung über die angepassten Tilgungspläne bezogen auf unsere Bürgschaft.
- **Tilgungsaussetzungen bei Förderdarlehen der KfW oder LRB**  
Auch hier passen wir uns im Rahmen unserer maximalen Frist von 12 Monaten an die Praxis der beiden Förderbanken an. Hier bitten wir Sie allerdings in jedem Fall um direkte Mitteilung der beantragten Änderungen.
- **Tilgungsaussetzung bei Hausbank-Darlehen / Vorgehensweise bei KK-Herabsetzungen**  
Eine Tilgungsaussetzung ist bei Hausbankdarlehen ebenso möglich. Bitte teilen Sie uns hierzu die angepassten Konditionen mit und achten Sie darauf, dass sich die bisherige Bürgschaftsfrist dabei um max. 1 Jahr verlängert. Soweit bei KK-Linien Herabsetzungen der Bürgschaft anstehen, können diese ebenso einfach ausgesetzt werden. Dies gilt im Übrigen auch für bisher erfolgte Herabsetzungen zum 31.03.2020.

Bitte beachten Sie, dass wir i.d.R. keine weiteren Unterlagen benötigen, wenn der Antrag zur Aussetzung Coronabedingt ist. Ein kurzer Hinweis auf Ihrem Schreiben / Ihrer Mail mit dem Stichwort „Corona“ reicht aus.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei paralleler Antragstellung z.B. im Programm Liquiditätskredit der L-Bank mit einer Bürgschaft unseres Hauses eine Tilgungsaussetzung nicht zwingend Voraussetzung zur Bereitstellung weiterer Mittel in Verbindung mit Corona ist.

Über weitere Programmverbesserungen im Neugeschäft informieren wir Sie kurzfristig.

Freundliche Grüße

Bürgschaftsbank BW GmbH

**Hinweis: Die Beantragung einer Tilgungsaussetzung** ist grundsätzlich formlos möglich, idealerweise senden Sie dafür den beigefügten Vordruck per Post / Fax oder elektronisch an [„tilgungsaussetzung@buergschaftsbank.de“](mailto:tilgungsaussetzung@buergschaftsbank.de). Bitte achten Sie bei digitalem Versand auf eine datenschutzneutrale Übermittlung.